

Interpellation Schneider-Rüthi vom 24. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Verfahrensdauer von Steuerrekursverfahren bei der Verwaltungsrekurskommission

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2001

Urs Schneider-Rüthi, stellt in einer Interpellation verschiedene Fragen zu Verfahrensdauer und Entscheidungsbegründungen von Steuerrekursverfahren bei der Verwaltungsrekurskommission.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Personalbestand reicht nach Einschätzung der Verwaltungsrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes – das die administrative Aufsicht über die Verwaltungsrekurskommission ausübt – aus, um die Geschäftslast im Jahresverlauf zu bewältigen. Auf Grund der nachfolgend aufgezeigten Erledigungsdauern der zu beurteilenden Fälle kann sich die Regierung dieser Einschätzung anschliessen.
2. Die in der Interpellation enthaltene Aussage, die durchschnittliche Erledigungsdauer von Steuerrekursverfahren betrage ein Jahr, ist falsch. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei sämtlichen Steuerentscheiden, die im Jahr 2001 ergingen, vom Eingang des Rekurses bis zur Zustellung des Entscheides neun Monate. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verfahrensdauer nicht ausschliesslich vom Zeitpunkt an zu rechnen ist, an dem Rekurs oder Beschwerde erhoben wird. Vielfach wird das Begehren gestellt, eine Frist für die Begründung anzusetzen, oder es fehlt das Verständnis für die Durchführung eines Schriftenwechsels. Wird in diesem Sinn die Verfahrensdauer von der vorläufigen Spruchreife bis zur Zustellung des Entscheides berechnet, so ergibt sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von sechs Monaten. Diese Frist wird für Aktenstudium, Literatur- und Rechtsprechungs-Recherchen, Vorbereitung des Referats, Aktenzirkulation usw. genutzt. Dabei bemüht sich die Verwaltungsrekurskommission, bei Verfahren, die längere Zeit sistiert waren oder durch Zusatzverfahren (z.B. unentgeltliche Prozessführung) verzögert wurden, die Bearbeitungszeit ab Spruchreife herabzusetzen. Von gesamthaft 220 Fällen, die im Jahr 2000 bei der ersten Kammer der Verwaltungsrekurskommission eingegangen sind, sind derzeit noch sechs pendent. Auch dieser Stand zeigt, dass die Aussage, die Verfahren dauerten durchschnittlich ein Jahr, nicht zutrifft. Die Regierung befürwortet zwar im Interesse einer bürgerfreundlichen Gerichtsbarkeit eine möglichst speditive Erledigung von Steuerstreitfällen, sieht aber unter den herrschenden Verhältnissen keinen Anlass, Vorkehren zur Verkürzung von Fristen zu treffen.
3. Von 64 Steuerentscheiden, die bislang im Jahr 2001 ergangen sind, wurden gestützt auf Art. 195 des Steuergesetzes (sGS 811.1) 11 Entscheide ohne Begründung, mit mündlicher Kurzbegründung bei öffentlicher Urteilsverkündung, eröffnet. 27 Entscheide wurden mit Kurzbegründung eröffnet. In diesen 38 Fällen geht es weder schlanker noch verständlicher. Bei 15 dieser 27 Fälle wurde anschliessend eine ausführliche Begründung verlangt. Die restlichen 26 Entscheide wurden von Anfang an begründet eröffnet. Davon betrafen fünf Entscheide die direkte Bundessteuer, wo die begründete Eröffnung vorgeschrieben ist. 10 Entscheide wurden in Besetzung von 5 Mitgliedern entschieden, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung waren und aus diesem Grund begründet eröffnet wurden. In 8 Fällen handelt es sich um Rückweisungen im Sinn der Erwägungen oder um wesentliche Ände-

rungen der Veranlagungen, die ohne Begründung nicht zu verstehen wären.

Die Regierung begrüsst es, wenn die Verwaltungsrekurskommission im Sinne des Steuergesetzgebers in möglichst vielen Fällen vorab auf eine ausführliche Urteilsbegründung verzichtet und diese gegebenenfalls erst auf Verlangen nachträglich erstellt. Bei rationeller Gestaltung der Verfahrensabläufe lassen sich auf diese Weise Zeit und Aufwand einsparen, ohne dass Rechtsfindung und Rechtssicherheit Schaden nehmen. Die Urteilsbegründungen sind in jedem Fall auf das Wesentliche zu konzentrieren. Das schliesst eine verständliche Entscheidsprache nicht aus, stellt aber hohe Anforderungen an die Urteilsredaktion. Dass die Urteilsbegründungen der Verwaltungsrekurskommission in ihrer Sprache juristisch geprägt sind, lässt sich angesichts der Komplexität der Materie und aufgrund der Erforderlichkeit der Rechtsicherheit nicht vermeiden. Die Regierung sieht keinen Anlass, in Bezug auf die Urteilsbegründungen bei der Verwaltungsrekurskommission Änderungen in die Wege zu leiten. Die Regierung wäre hiezu im Übrigen aufgrund der verfassungsrechtlichen Trennung der drei Staatsgewalten auch gar nicht befugt; die Verwaltungsrekurskommission verfügt als Gericht über justizielle Unabhängigkeit und ist daher der Regierung für ihre Rechtsprechung nicht verantwortlich.

6. November 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.55

Interpellation Schneider-Rüthi: «Wo bleibt die Bürgerfreundlichkeit?»

Die Steuerämter bei den Gemeinden bemühen sich um einen guten Service bei den Bürgerinnen und Bürgern. Ebenso sind die Fristen, welche die kantonalen Steuerämter für Rekurse und definitive Einschätzungen benötigen, angemessen.

Dies ist aber bei einem Rekurs, der an die Verwaltungsrekurskommission weitergezogen wird, nicht der Fall. Hier gilt für die Erledigung eine durchschnittliche Frist von ca. einem Jahr. Diese Frist ist weder bürgerfreundlich, noch effizient. Vor allem bleibt die ganze Angelegenheit bei den Gemeinden pendent.

In grösseren Fällen erschwert dies auch die Budgetierung der Gemeindefinanzen. Noch viel unangenehmer ist diese lange Frist für die betroffenen Bürgerinnen oder Bürger. Ausserdem sind die Begründungen meist sehr lang, schwer verständlich und in sogenanntem «Juristendeutsch» abgefasst.

Die Unterzeichneten fragen die Regierung daher:

1. Genügt der Personalbestand der Verwaltungsrekurskommission nach Beurteilung der Regierung?
2. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit die Fristen kürzer und bürgerfreundlicher werden?
3. Was unternimmt die Regierung, damit die Begründungen in Zukunft verständlicher und schlanker abgefasst werden?»

24. September 2001